



ZUGORDNUNG

„OFFENBACHER KARNEVALVEREIN e.V.“

Präambel

Die Zugordnung ergänzt die Satzung und dient der Sicherheit und einen geordneten Ablauf von Umzügen.

Gültigkeit

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer unseres Jubiläumsumzuges am 2. Februar 2020 anlässlich der Unterzeichnung der Bürgeler Akte am 17. Juli 1954 also vor 66 Jahren (Zusammenschluss aller Offenbach fastnachtstreibenden Vereine und Korporationen). Der Umzug wird vom Offenbacher Karnevalverein e.V. organisiert bzw. veranstaltet. Mit der Anmeldung zu diesem Umzug wird die Zugordnung durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten als verbindlich anerkannt.

Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem Veranstalter, insbesondere dem Zugmarschall und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können.

In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Zugordner und Funkleitung eingebunden.

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Anmeldung

Anmeldung zu den Fastnachtsumzügen sind bis spätestens 31. Oktober 2018 an den Zugmarschall des Veranstalters zu richten. Ein entsprechender Anmeldevordruck wird rechtzeitig zugesandt.

Platzierungswünsche sind möglich. Es gilt in der Regel das Rotationsprinzip. Die Entscheidung trifft die Zugleitung.

"Vereine mit närrischem Jubiläum (11. Jahre, 22 Jahre, 33 Jahre usw.) eröffnen die Zugfolge. Danach folgen runde Jubiläen (20 Jahre, 30 Jahre, 40 Jahre usw.) wobei jeweils das höhere vor dem niedrigeren Jubiläum platziert wird. Jubiläen von Vereinsabteilungen (Tanzgarden, Musikzüge o. ä.) werden bei der Platzierung nicht berücksichtigt. Zugnummern werden nur für darstellende Objekte (Motivwagen, Komiteewagen) - keine Marketenderwagen - vergeben. Standarten erhalten keine Zugnummer und werden ggf. im Vereinsverband zusammengefasst.

Spätestens bis zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung sind der Zugverantwortliche des Zugteilnehmers, die Fahrer sowie eine am Tag der Veranstaltung

erreichbare Mobilrufnummer

eines Verantwortlichen an den Zugmarschall zu melden.

Gestaltung

Zugteilnehmer haben sich und mitzuführende Gegenstände – unter Beachtung des regionalen Brauchtums - dem Ergebnis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind.

Umfassende fastnachtliche Dekoration ist erforderlich. Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden. Werbung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

Beschallungsanlagen auf den Fahrzeugen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und dürfen keine über dem Maß lineare Schallabstrahlung haben. Beschallungsanlagen an der Zugstrecke werden durch den Veranstalter gestellt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

Sicherheit

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten.

1. Fahrzeug

- An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein.
- Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.
- Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss stets betriebs- und verkehrssicher sein.
- Es werden in der Regel Züge mit nur einem Anhänger zugelassen.
- Der jeweilige Fahrzeugführer hat alle Fahrzeugnachweise sowie die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis mit sich zu führen.
- Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm haben.
- Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3 m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 12 m, Sattelkraftfahrzeuge nicht länger als 15 m und Züge (LKW und Anhänger) mit Überbau nicht länger als 20 m sein,
- Die Höhe der Fahrzeuge, insbesondere solche, auf welchen Personen befördert werden, darf 4 m nicht überschreiten.
- Ausnahmen für Motivwagen ohne Personenbeförderung bedürfen der Genehmigung des Veranstalters.
- Bei LKWs mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) mitzuführen. (PG 12 bedeutet ein Feuerlöscher mit 12 kg Inhalt).

- Die zugeteilte Zugnummer muss in schwarzen Lettern auf einem, mindestens DinA4 (quer) großen weißen Schild gut lesbar jeweils oben links- und rechtsseitig vom Fahrzeug angebracht werden. (Unter dieser Nummer steht der Zugteilnehmer im Zugprogramm).

2. Aufbauten

- Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht in Gefahr kommen.
- Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren. (Gitter oder ähnliches).
- Die Lade- bzw. Standfläche der Komitewagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer, mind. 100 cm) sowie Festhaltevorrückungen vorhanden sein.
- Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.
- An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen.. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Der Einstieg darf nicht an der Zugvorrichtung sein.
- Die Betriebssicherheit der Fahrzeuge ist durch einen amtlichen Sachverständigen abnehmen zu lassen. Ohne TÜV-Zulassungspapiere ist die Teilnahme am Zug ausgeschlossen.
- Im Falle des Verstoßes gegen die Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsgebot werden diese zurückgewiesen

Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Begleitpersonal, je Seite, Achse bzw. Zugrichtung mindestens eine Kraft einzusetzen. Fahrzeuge, deren Umriss vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Fahrzeugführer und Reiter bzw. Pferdeführer haben stets an ihren Fahrzeugen bzw. bei ihren Pferden zu bleiben.

Fahrzeugführer, Reiter und Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- Reit- und Handlungsweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden (Reiterausweis). Es dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die zur Teilnahme an Umzügen trainiert sind und hierfür, Eignung haben.

Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten. Insbesondere dürfen sich auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zug bzw. Anhängerverbindungen keine Personen aufhalten.

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt und außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen sind die Zugleitung (Sicherheitsmeldestelle) und die Polizei unverzüglich zu informieren sowie an nächster Möglichkeit zur Meidung von Zugunterbrechungen anzuhalten.

Aufmarsch und Aufstellung

Zugteilnehmer mit Fahrzeugen haben sich innerhalb einer Toleranz von max. einer viertel Stunde am zugewiesenen Aufstellplatz einzufinden und sich unverzüglich bei der ausgewiesenen Meldestelle anzumelden.

Behinderungen durch vorzeitiges Erscheinen am bzw. im Bereich des Aufstellplatzes sind zu vermeiden.

Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig.

Zur Vorbereitung (Beladen, Aufbauen. usw.) haben Zugteilnehmer Raum deutlich außerhalb des Aufstellbereichs zu nehmen, um Behinderungen weitgehendst zu verhindern.

Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz nicht befahren.

Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist bei An- und Abfahrt zum Aufstellungs- bzw. Auflösungsplatz unzulässig.

Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem. Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt.

Vor jedem Verein bzw. jeder Gruppierung sollte ein Schild mitgeführt werden, auf welchem der Name oder das Wappen und die Nummernfolge des jeweiligen Zugteilnehmers klar erkennbar ist.

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzungsgefährlicher Wurftechnik auszubringen. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände dürfen nur gezielt abgegeben werden. Während eines Zugstillstandes soll Wurfmaterial nicht abgegeben werden.

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden.

Abfall und Müll sind erst am Auflösungsplatz in bereitgestellten Containern zu entsorgen und darf nicht während des Umzuges vom Fahrzeug geworfen werden.

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung, die die Teilnahme an Umzügen beinhaltet, abzuschließen.

Eine Teilnahme an Umzügen erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht.

Der Veranstalter meldet die Veranstaltung gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an.

Der OKV übernimmt die GEMA-Gebühren nur für die von ihm per Vertrag verpflichteten Kapellen. Vereine, die im Rahmen ihrer Zugnummer Kapellen oder Lautsprecheranlagen einsetzen, haben diese bei der GEMA auf eigene Rechnung anzumelden. Gleiches gilt für Vereine, die am Zugweg Musikanlagen oder Kapellen zum Einsatz bringen.

Etwaige Abgaben, wie GEMA, Steuern usw., die wegen von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der teilnehmenden Korporation. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den Veranstalter bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Eingliederung am Zugende
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug
- nächstjährige Platzierung am Zugende
- Ausschluss, von nächstjährigen Umzügen
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
- Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden

Eine Entschädigung bzw. Erstattung etwaiger Teilnahmegebühren erfolgt im Falle von Ausschlüssen nicht.

Diese Zugordnung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Datenschutz

Wir verweisen auf unsere Homepage: www.okv-web.de

Hier können Sie wie alle Formulare herunterladen.

Mit der Unterschrift (Verantwortlicher für den Auftritt im Zug) erkennen alle am Zug Mitwirkenden, Vereine und Korporationen, sowie freie Gruppierungen unseren Datenschutz an.

MELDEBOGEN FÜR DEN

OFFENBACHER FASTNACHTSZUG am 02.02.2020

Zugbeginn 12:11 Uhr oder 13:11 Uhr ab Mainvorgelände, Offenbach

Zugaufstellung ab 10:11 Uhr oder 11:11 Uhr



Vereinsanschrift:	Telefon-Mobil	
	Telefon	
	Telefax	
	E-Mail	
	Präsident	
	Vorsitzender	
	Ansprechpartner	

Wir nehmen mit folgenden Gruppen am Offenbacher Fastnachtzug teil:

Ja	Art / Bezeichnung	Anz. Personen	
<input type="checkbox"/>	Elferrat zu Fuß		
<input type="checkbox"/>	Garde		
<input type="checkbox"/>	Fußgruppe		
<input type="checkbox"/>	Eigener Spielmannszug / Kapelle		
<input type="checkbox"/>	Fremder Spielmannszug / Kapelle		

Ja	Bezeichnung	Art / Typ / Länge / Breite / Höhe	Kennzeichen
<input type="checkbox"/>	Präsidentenwagen		
<input type="checkbox"/>	Komiteewagen		
<input type="checkbox"/>	Motivwagen		
<input type="checkbox"/>	Kutschen		
<input type="checkbox"/>	Reitpferde	Anzahl:	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Fahrzeuge		
<input type="checkbox"/>	Kanonen (bis 65 db)	Anzahl:	

Name des Fahrers:	Führerschein Nr.:

Besonderheiten	Gesamt benötigte Aufstellfläche ca.	Meter
-----------------------	--	--------------

Es gelten folgende Regeln Sonstiges für Fahrzeuge:

- ◆ **Alle im Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (Verkehrsblatt - VkBl.2000 S.406 am 13.11.2000) genannten Vorschriften.**
- ◆ Alle Fahrzeuge gewaschen und fastnachtlich geschmückt!!!
- ◆ KFZ über 7,5t zul. Ges. Gewicht nur mit Ausnahmegenehmigung
- ◆ Oldtimer und Traktoren nur in einwandfreiem Zustand (optisch und technisch)
- ◆ Radlader nur mit kleinen Rädern und ohne Schaufeln
- ◆ Bei Schwarzpulverschusswaffen bitte Genehmigung beilegen
- ◆ Keine PKW-Limousinen, Busse, Erntemaschinen, LKW-Kipper, 3-Achskipper, Auflieger mit mehr als 2 Achsen und einer Gesamtlänge mit mehr als 10 Meter nur nach Rücksprache
- ◆ Je Achse 2 Ordner, PKW's gesamt 2 Ordner, Seilumlaufrsicherung bei Zugfahrzeugen und LKW's erwünscht
- ◆ Alkoholverbot die Fahrer und Begleitpersonen der Fahrzeuge.
- ◆ Kein Transport von Personen auf den LKW's zum oder von dem Zug
- ◆ Es ist untersagt jegliches Verpackungsmaterial auf die Straße zu werfen
- ◆ **Um einen ordnungsgemäßen Zugablauf zu gewährleisten, sind grundsätzlich den Anweisungen der Zugorganisation und seinen, mit Armbinde gezeichneten, Vertretern unbedingt Folge zu leisten .**
- ◆ **Mit seiner Unterschrift bestätigt der Unterzeichner die Zugordnung, sowie das Merkblatt für Datenschutz gelesen zu haben und erkennt diese damit an.**

Datum:

Unterschrift:

Dieser Bogen ist bis zum **31. Juni 2019** bei folgender Adresse im Original einzureichen:

Zugmarschall Klaus Dieter Roos Lehenstr. 5 63069 Offenbach kd Roos@t-online.de